

Satzung der Gemeinde Welmbüttel über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 "ehemaliges Bundeswehr-Lager „Vierkrieg“ für das Gebiet „nördlich des Waldes bei Welmbüttel (Norderwohld), östlich der Gemeindegrenze Gauhorn und 400 m südlich des Moors bei Welmbüttel"

Planzeichnung (Teil A)



Text (Teil B)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 8 (1) Nr. 1 BauGB, § 12 BauGB, § 11 (1) BauVO	Übungsbasis für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
1.1 Sondergebiet 1 „Übungsbasis für Behörden und Lager -BOS und Lager“	Übungsbasis für Behörden und Lager, deren Objekte (BOS und Lager) der Abtragung oder dem Abriss unterliegen, sofern die Bausubstanz schwerbeschädigt, zerstört oder unbrauchbar gemacht ist und die Kosten eines Neubaus oder einer Sanierung von 30% der Nutzungswertsteigerung überschreiten.
Zulässig sind nur Gebäude, die den Überbaus- und Baulandnutzungen des BOS entsprechen und die Bausubstanz der Behörden und Lager, deren Objekte (BOS und Lager) der Abtragung oder dem Abriss unterliegen, sofern die Bausubstanz schwerbeschädigt, zerstört oder unbrauchbar gemacht ist und die Kosten eines Neubaus oder einer Sanierung von 30% der Nutzungswertsteigerung überschreiten.	Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) dürfen keine Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) darstellen.
1.2 Sonstige Baulichkeiten	Übungsbasis für Behörden und Lager, deren Objekte (BOS und Lager) der Abtragung oder dem Abriss unterliegen, sofern die Bausubstanz schwerbeschädigt, zerstört oder unbrauchbar gemacht ist und die Kosten eines Neubaus oder einer Sanierung von 30% der Nutzungswertsteigerung überschreiten.
2. GEBAUDE UND BAULICHE ANLAGEN IM WILDLAUFSTAND	Übungsbasis für Behörden und Lager, deren Objekte (BOS und Lager) der Abtragung oder dem Abriss unterliegen, sofern die Bausubstanz schwerbeschädigt, zerstört oder unbrauchbar gemacht ist und die Kosten eines Neubaus oder einer Sanierung von 30% der Nutzungswertsteigerung überschreiten.
3. MAD DER BAULICHEN NUTZUNG	Übungsbasis für Behörden und Lager, deren Objekte (BOS und Lager) der Abtragung oder dem Abriss unterliegen, sofern die Bausubstanz schwerbeschädigt, zerstört oder unbrauchbar gemacht ist und die Kosten eines Neubaus oder einer Sanierung von 30% der Nutzungswertsteigerung überschreiten.
3.1 Zusätzliche Übungseinrichtungen für BOS-Zwecke	Übungsbasis für Behörden und Lager, deren Objekte (BOS und Lager) der Abtragung oder dem Abriss unterliegen, sofern die Bausubstanz schwerbeschädigt, zerstört oder unbrauchbar gemacht ist und die Kosten eines Neubaus oder einer Sanierung von 30% der Nutzungswertsteigerung überschreiten.
3.2 Übungseinrichtungen für BOS-Zwecke	Übungsbasis für Behörden und Lager, deren Objekte (BOS und Lager) der Abtragung oder dem Abriss unterliegen, sofern die Bausubstanz schwerbeschädigt, zerstört oder unbrauchbar gemacht ist und die Kosten eines Neubaus oder einer Sanierung von 30% der Nutzungswertsteigerung überschreiten.
3.3 Überschreitungen der zulässigen Grundfläche	Übungsbasis für Behörden und Lager, deren Objekte (BOS und Lager) der Abtragung oder dem Abriss unterliegen, sofern die Bausubstanz schwerbeschädigt, zerstört oder unbrauchbar gemacht ist und die Kosten eines Neubaus oder einer Sanierung von 30% der Nutzungswertsteigerung überschreiten.
3.4 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄLSCHE	Übungsbasis für Behörden und Lager, deren Objekte (BOS und Lager) der Abtragung oder dem Abriss unterliegen, sofern die Bausubstanz schwerbeschädigt, zerstört oder unbrauchbar gemacht ist und die Kosten eines Neubaus oder einer Sanierung von 30% der Nutzungswertsteigerung überschreiten.
4.1 Baugrenzen für zusätzliche Übungseinrichtungen	Übungsbasis für Behörden und Lager, deren Objekte (BOS und Lager) der Abtragung oder dem Abriss unterliegen, sofern die Bausubstanz schwerbeschädigt, zerstört oder unbrauchbar gemacht ist und die Kosten eines Neubaus oder einer Sanierung von 30% der Nutzungswertsteigerung überschreiten.
4.2 Anwendung der Baugrenzen und Entfernung bei Entzäunungen	Übungsbasis für Behörden und Lager, deren Objekte (BOS und Lager) der Abtragung oder dem Abriss unterliegen, sofern die Bausubstanz schwerbeschädigt, zerstört oder unbrauchbar gemacht ist und die Kosten eines Neubaus oder einer Sanierung von 30% der Nutzungswertsteigerung überschreiten.
4.3 Anwendung der Baugrenzen und Entfernung bei Entzäunungen	Übungsbasis für Behörden und Lager, deren Objekte (BOS und Lager) der Abtragung oder dem Abriss unterliegen, sofern die Bausubstanz schwerbeschädigt, zerstört oder unbrauchbar gemacht ist und die Kosten eines Neubaus oder einer Sanierung von 30% der Nutzungswertsteigerung überschreiten.
4.4 Baugrenzen für zusätzliche Übungseinrichtungen	Übungsbasis für Behörden und Lager, deren Objekte (BOS und Lager) der Abtragung oder dem Abriss unterliegen, sofern die Bausubstanz schwerbeschädigt, zerstört oder unbrauchbar gemacht ist und die Kosten eines Neubaus oder einer Sanierung von 30% der Nutzungswertsteigerung überschreiten.
5. Erreichbarkeitsgewährleistung	Übungsbasis für Behörden und Lager, deren Objekte (BOS und Lager) der Abtragung oder dem Abriss unterliegen, sofern die Bausubstanz schwerbeschädigt, zerstört oder unbrauchbar gemacht ist und die Kosten eines Neubaus oder einer Sanierung von 30% der Nutzungswertsteigerung überschreiten.
6. ZULÄSSIGE VORHABEN	Übungsbasis für Behörden und Lager, deren Objekte (BOS und Lager) der Abtragung oder dem Abriss unterliegen, sofern die Bausubstanz schwerbeschädigt, zerstört oder unbrauchbar gemacht ist und die Kosten eines Neubaus oder einer Sanierung von 30% der Nutzungswertsteigerung überschreiten.
7. HINWEIS:	Übungsbasis für Behörden und Lager, deren Objekte (BOS und Lager) der Abtragung oder dem Abriss unterliegen, sofern die Bausubstanz schwerbeschädigt, zerstört oder unbrauchbar gemacht ist und die Kosten eines Neubaus oder einer Sanierung von 30% der Nutzungswertsteigerung überschreiten.

